

**Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Rechtsprechungsdatenbank****Hinweis:**

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

**5 L 93/90**

OVG Lüneburg  
Urteil vom 07.12.93

**Schaden eines Beamten: Rabattverlust in der KFZ-Haftpflichtversicherung**

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
BeamtVG 32 NBG 87 NBG 96	NVwZ-RR 1994, 601	Beamter Dienstunfall Fürsorgepflicht KFZ-Haftpflichtversicherung Rabattverlust Schaden

**Leitsatz/Leitsätze**

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, einem Beamten den Rabattverlust in der KFZ-Haftpflichtversicherung zu erstatten, der dadurch entstanden ist, daß der Beamte mit seinem auf ausdrückliche Anordnung benutzten eigenen PKW während eines dienstlichen Einsatzes einen Unfall verursacht hat.

**Aus dem Entscheidungstext**

Zum Sachverhalt:

Der Kl., ein Kriminalbeamter, war am 20.6.1989 mit polizeilichen Ermittlungen beauftragt, zu deren Durchführung die Benutzung seines eigenen Kraftfahrzeuges angeordnet war. Bei Verlassen des Grundstücks des Grundstückseigentümers L fuhr der Kl. mit seinem Pkw gegen einen Pfeiler der Grundstückseinfahrt. Dadurch entstand an dem Kraftfahrzeug des Kl. ein Schaden in Höhe von 736,42 DM und an dem Pfeiler der Grundstückseinfahrt ein Schaden, der 820,23 DM betrug. Für diese Dienstreise erhielt der Kl. mit Bescheid vom 28.6.1989 eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 60,10 DM. Außerdem erstattete die Bekl. den an dem Pkw des Kl. entstandenen Schaden, lehnte es aber ab, den an dem Pfeiler der Grundstückseinfahrt entstandenen Fremdschaden auszugleichen.

Der nach erfolglosem Vorverfahren erhobene Klage hat das VG stattgegeben. Die Berufung der Bekl. hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Eine uneingeschränkte Begründetheit der Berufung der Bekl. kann nicht daraus hergeleitet werden, daß die Klage unzulässig geworden ist, weil sich das Begehren des Kl. erledigt hat. Zwar hat der Kl. ursprünglich beantragt, die Bekl. zu verpflichten, ihn von der Inanspruchnahme aufgrund seiner Gefährdungshaftung als Kraftfahrzeughalter (§ 71 StVG) freizustellen, und ist diese Freistellung nicht mehr möglich, nachdem der Geschädigte, der Grundstückseigentümer L, die Haftpflichtversicherung des Kl. in Anspruch genommen hat und diese den Anspruch (§ 71 StVG) erfüllt hat, weil sie hierzu nach § 3 Nr. 1 PflVG (vom 5.4.1965, BGBl I, 213) verpflichtet ist. Jedoch hat sich hierdurch das Begehren des Kl. nicht erledigt. Wie sich aus der Begründung seiner Klage und der Antragstellung im Berufungsverfahren ergibt, verlangt der Kl. von der Bekl. einen Ausgleich für die Vermögenseinbußen, die durch Inanspruchnahme seiner Haftpflichtversicherung entstanden sind. Diese Vermögenseinbußen betragen nach der im Berufungsverfahren vorgelegten Bescheinigung der Haftpflichtversicherung des Kl. vom 25.11.1992 555,80 DM und nach Auffassung des Kl.

860,23 DM. Es wird also nach wie vor ein dem ursprünglichen Freistellungsbegehren entsprechender Ausgleich verlangt. Aus diesen Gründen handelt es sich bei der im Berufungsverfahren veränderten Antragstellung nicht um eine Klageänderung (§§ 125 I, 91 I VwGO), sondern lediglich um eine Erweiterung des Klageantrages in der Hauptsache, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen (§ 173 VwGO i. V. mit § 264 Nr. 2 ZPO).

Das danach zulässige Klagebegehren erweist sich im Berufungsverfahren als teilweise begründet. Der Kl. hat einen Anspruch auf Ausgleich des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in Höhe von 555,80 DM; deshalb ist die Bekl. zu dieser Leistung zu verurteilen (§ 113 IV VwGO). Soweit die Bescheide der Bekl. vom 4.9. und 2.10.1989 dem entgegenstehen, sind sie rechtswidrig und deshalb aufzuheben (§ 113 I 1 VwGO). Im übrigen ist das Klagebegehren unbegründet.

Der Anspruch auf Ausgleich des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes ergibt sich weder aus § 32 BeamtVG noch aus § 96 I NdsBG (i. d. F. vom 11.12.1986, NdsGVBl S. 493, geändert durch das Gesetz vom 3.11.1992, NdsGVBl S. 283).

Nach § 32 BeamtVG ist ein Einsatz für Sachschäden nur möglich, wenn Gegenstände beschädigt oder zerstört worden sind, die der Beamte bei einem Dienstunfall mit sich geführt hat. Bei dem beschädigten Pfeiler an der Grundstückseinfahrt handelt es sich nicht um solche Gegenstände und außerdem hat der Kl. keinen Dienstunfall erlitten.

Nach dem diese Regelung erweiternden § 96 I 1 NdsBG kann dem Beamten, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Ersatz geleistet werden für Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden und beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind. Da § 96 I 1 NdsBG - ebenso wie § 32 BeamtVG - lediglich Gegenstände erfaßt, die dem Beamten gehören (Eigenschäden), kann der an der Grundstückseinfahrt beschädigte Pfeiler (Fremdschaden) auch nicht als Gegenstand i. S. des § 96 I 1 NdsBG angesehen werden.

Der Anspruch auf Ausgleich des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ergibt sich aber aus § 87 I NdsBG. Nach dieser Vorschrift sorgt der Dienstherr im Rahmen, des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter. Beide Gesichtspunkte, der der Fürsorge für den Beamten und der des Schutzes des Beamten bei seiner amtlichen Tätigkeit, rechtfertigen unter Berücksichtigung der hier zu beachtenden Einzelfallumstände den geltend gemachten Anspruch.

Bei dem § 96 I 1 NdsBG, § 32 BeamtVG, deren Voraussetzungen nach den vorstehenden Ausführungen nicht vorliegen, handelt es sich ebenso wie bei dem der dem Kl. gewährten Wegstreckenentschädigung zugrundeliegenden § 61 BRKG um eine gesetzliche Konkretisierung der Fürsorgepflicht, die ungeachtet der damit unter Umständen verbundenen Härten generalisieren darf. Es kann aber in besonderen Fällen auch ein Zurückgreifen auf die allgemeinen Vorschriften über die Fürsorgepflicht (§ 87 I NdsBG) geboten sein; dies aber ist nur zulässig, wenn sonst die Fürsorgepflicht in ihrem Wesenskern verletzt wäre (vgl. BVerwGE 38, 134 [138]; OVG Lüneburg, Urt. v. 8.6.1988 - 5 A 163/85 - 5-7784; OVG Münster, ZBR 1977, 104 [106]; OVG Koblenz, DöD 1986, 201 [203]; Günther, ZBR 1990, 97 [107]; Steiner/Schäuble, ZBR 1984, 321 [328], jew. m. w. Nachw.).

Ob ein das Zurückgreifen auf die Grundnorm der Fürsorgepflicht gebietender Ausnahmetatbestand gegeben ist, kann nur aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden (vgl. BVerwG, Buchholz 238.4 § 30 SG Nr. 6 zum Beihilferecht; O VG Lüneburg, Urt. v. 8.6.1988 - 5 A 163/85 - 5-7784).

Die hier zu beurteilenden besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Annahme eines solchen Ausnahmetatbestandes.

Unberücksichtigt bleiben muß in diesem Zusammenhang der von den Beteiligten erörterte Runderlaß vom 17.1.1989 (NdsMBI S. 124). Diese Verwaltungsvorschrift, die unter Beachtung der dort genannten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme des Verlustes eines Schadensfreiheitsrabattes einer Vollkaskoversicherung eines Beamten vorsieht, dient der Interpretation des § 96 I NdsBG sowie der Bindung des in dieser Vorschrift eingeräumten Ermessens. Da, wie bereits ausgeführt, die Voraussetzungen des § 96 I NdsBG in dem hier zu beurteilenden Fall nicht vorliegen, kann aus dieser Verwaltungsvorschrift weder - wie die Bekl. meint - eine Begrenzung der allgemeinen Fürsorgepflicht (§ 87 I NdsBG) hergeleitet werden noch ist die Annahme des Kl. gerechtfertigt, die analoge Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift gebiete die Übernahme des Verlustes des

## Schadensfreiheitsrabattes der Haftpflichtversicherung des Kl.

Maßgeblich für den hier zu beurteilenden Anspruch ist daher allein, ob bei Versagung der Übernahme des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes durch die Bekl. der Wesenskern der Fürsorgepflicht verletzt ist. Eine solche Wesenskernverletzung deshalb anzunehmen, weil die amtsangemessene Lebenshaltung des Kl. in Frage gestellt ist (vgl. hierzu BVerwG, Buchholz 238.4 § 30 SG Nr. 6), ist nicht gerechtfertigt. Die durch den Verlust, des Schadensfreiheitsrabattes verursachte Erhöhung der Beiträge für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in Höhe von insgesamt 555,80 DM aufzubringen, führt bei einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 9 nicht zur Gefährdung amtsangemessener Lebenshaltung, zumal die Zahlung dieses Betrages durch geringe Betragserhöhungen in der Zeit von 1992 bis 2001 erfolgt und - was allerdings von geringer Auswirkung ist - der Kl. eine Wegstreckenentschädigung (§ 6 I BRKG) erhalten hat und die im Zusammenhang mit der Dienstfahrt am 20.6.1989 entstandenen Aufwendungen als Werbekosten der Steuerpflicht verringernd (§ 9 EStG) Berücksichtigung finden konnten.

Eine Verletzung des Wesenskerns der Fürsorgepflicht kann auch nicht mit der offenbar von dem Kl. vertretenen Ansicht angenommen werden, diese Annahme sei gerechtfertigt, wenn der dem Gesellschaftsrecht (§ 110 HGB), im Auftragsrecht (§ 670 BGB) oder im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 i. V. mit § 670 BGB) vorgesehene Aufwendungsersatz nicht gewährleistet sei. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die sich aus diesen Privatrechtsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ebenso eigenen Regeln wie die sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten; die Rechtsbeziehungen der unterschiedlichen Rechtsbereiche sind miteinander nicht vergleichbar (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 8.6.1988 - 5 A 163/85 - 5-7784; Günther, ZBR 1990, 97 [107]). Deshalb kann auch die in diesem Zusammenhang ergangene arbeitsgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere die - allerdings bisher nicht rechtskräftige (vgl. BAG, 8 AZR 409/91) - Entscheidung des LAG Köln (Urt. v. 3.7.1991 - 5 Sa 305/91), auf die sich der Kl. beruft, keine Berücksichtigung finden. Der Wesenskern der Fürsorgepflicht ist aber auch dann verletzt, wenn ein Vermögensverlust eingetreten ist, der nur, und zwar in besonderer Weise, dem Risikofeld des Dienstherrn zuzuordnen ist (vgl. Günther, ZBR 1990, 97 [108]), wenn der Beamte einer dienstlich veranlaßten Belastung ausgesetzt ist oder einen Nachteil erleidet, dem kein ausgleichender Vorteil gegenübersteht, und dies seine Ursache ausschließlich in der Sphäre des Dienstherrn hat (BVerwG, Buchholz 235 § 17 Nr. 3, S. 4; Buchholz 448.11 § 42 DG Nr. 3, S. 17 = NVwZ-RR 1989, 486) und dessen Übernahme durch den Beamten deshalb nicht zumutbar erscheint (vgl. Weiß/Niedermaier/Summer, BayBG, Loseblattsammlung, Stand: Juli 1992, Art. 86 Anm. 2b). Wenn beispielsweise der Beamte - wie hier - sein Eigentum auf Anordnung des Dienstherrn einsetzt, macht der Dienstherr das Eigentum des Beamten zum Verwaltungsmittel und muß hierfür auch das Schadensrisiko tragen. Dies hat das BVerwG im Rahmen des § 96 NdsBG für den am Kraftfahrzeug des Beamten entstandenen Eigenschaden entschieden (BVerwG, Buchholz 237.6 § 96 Nds. LBG Nr. 1 = DöD 1989, 240) und ausgeführt, daß in diese Fällen der Dienstherr auch ohne gesetzliche Konkretisierung seiner Fürsorgepflicht das Schadensrisiko der von ihm ausdrücklich im dienstlichen Interesse veranlaßten dienstlichen Verwendung des Fahrzeugs zu tragen hat. Es obliege dem Dienstherrn, die von ihm selbst für notwendig gehaltenen Arbeitsmittel, ggf. auch, ein Fahrzeug für Dienstreisen und Dienstgänge, dem Beamten zur Verfügung zu stellen und hierfür auch das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes, soweit der Beamte sie nicht selbst zu vertreten habe, zu übernehmen. Veranlasse statt dessen der Dienstherr den Beamten, sein eigenes Fahrzeug für dienstliche Zwecke zu nutzen, weil - aus welchen Gründen auch immer - kein Dienstfahrzeug zur Verfügung stehe, so bestehe kein Grund, dem Beamten insoweit auch das Risiko nicht von ihm zu vertretender Schäden ganz oder teilweise aufzubürden. Der Beamte sei nicht durch seine Treuepflicht, gehalten, auf seine Kosten das vom Dienstherrn zu tragende Schadensrisiko durch den Abschluß einer Fahrzeugvollversicherung zu mindern. Diese für die Eigenschäden des Beamten geltende Regelung ist nicht nur im Rahmen des § 96 NdsBG zu beachten, sondern auch im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht, wenn - wie etwa in Bayern - eine dem § 96 NdsBG vergleichbare Regelung nicht besteht (vgl. Weiß u. a., Art. 86 BayBG Anm. 2b; VGH München, NVwZ-RR 1993, 318 L = DVBl 1993, 396). Wenn danach die von dem BVerwG dargelegten Grundsätze auch im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht zu beachten sind, weil andernfalls der Wesenskern der Fürsorgepflicht verletzt wäre, sind diese Grundsätze auch im Hinblick auf einen Fremdschaden und eine Haftpflichtversicherung zu beachten. Das führt zu einer Ausgleichspflicht, wenn sich im konkreten Fall eine vergleichbare Situation ergibt, die dadurch gekennzeichnet ist, daß der Beamte einen Nachteil erleidet, dem kein ausgleichender Vorteil gegenübersteht, daß dies seine Ursache ausschließlich in der Sphäre des Dienstherrn hat und daß die Übernahme des Nachteils durch den Beamten deshalb nicht zumutbar erscheint.

Das ist in dem hier zu beurteilenden Fall zu bejahen.

Hätte die Bekl. das Fahrzeug des Kl. und damit das Eigentum des Beamten nicht zum Verwaltungsmittel gemacht und wären die vom Kl. am 20.6.1989 durchgeführten Ermittlungen mit einem Dienstwagen durchgeführt worden, hätte der Grundstückseigentümer L die Bekl. im Rahmen der Gefährdungshaftung nach § 7 StVG in Anspruch genommen. Zwar ist die Bekl. nach § 21 Nr. 2 PflVG von der Versicherungspflicht

befreit, jedoch hat sie, sofern nicht aufgrund einer von ihr (dem Land) abgeschlossenen und den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden für den Fahrer in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Der von Herrn L gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend gemachte Anspruch aus § 7 StVG i. V. mit § 3 PflVG hätte also auch gegenüber der Bekl. bestanden. Sie hätte das Risiko des Ausgleichs und auch das des Verlustes eines Schadensfreiheitsrabattes tragen müssen. Dieses Risiko der Inanspruchnahme aufgrund der Gefährdungshaftung hätte die Bekl. allein tragen müssen. Es wäre also ihrem Risikofeld zuzuordnen: Dieses Risiko deshalb dem Kl. aufzuerlegen, weil er der Anordnung der Bekl., sein Fahrzeug im Rahmen der Ermittlungen am 20.6.1989 einzusetzen, gefolgt ist, würde zu einem nicht zumutbaren Nachteil im Sinne des vorstehend dargestellten Grundsatzes führen. Das Verschulden des Kl. bei Beschädigung des Grundstückspfeilers (vgl. zur Berücksichtigung des Verschuldens im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht BVerwG, Buchholz 238.41 § 86 SVG Nr. 1) steht dieser Annahme nicht entgegen. Denn es geht hier ausschließlich um den Ausgleich für eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Die Frage, ob der Kl. der Bekl. aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens hinsichtlich des eingetretenen Sachschadens verantwortlich ist, ist allein aus § 86 NdsBG zu beantworten. Hiernach hat ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 86 I NdsBG) und gilt dies nicht, wenn der Beamte - wie hier - seine Amtspflichten in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Zwar hat die Bekl. zunächst vorgetragen, der Kl. habe grob fahrlässig gehandelt, dies aber offenbar nicht aufrechterhalten. Sie würde sich auch widersprüchlich verhalten, wenn sie den Eigenschaden des Kl. - wie sie es mit den angegriffenen Bescheiden getan hat - ersetzt, obgleich eine solche Ersatzpflicht bei grob fahrlässigem Verhalten des Kl. nicht bestanden hätte, hinsichtlich des in gleicher Weise verursachten Fremdschadens sich aber auf grobe Fahrlässigkeit beruft. Außerdem hatte die Bekl. bis zur Verjährung des Anspruchs (§ 86 III NdsBG) die Möglichkeit, ihre Rechte aus § 86 NdsBG gegenüber dem Kl. geltend zu machen. Dabei war sie für das Vorliegen der Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig; was auch für den Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens des Kl. gilt. Wenn sich die Bekl. dieser Darlegungs- und Beweispflicht in der Weise entzieht, daß sie den Kl. auf die von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung und den mit ihrer Inanspruchnahme verbundenen Verlust des Schadensfreiheitsrabattes verweist, rechtfertigt dies nicht die Annahme, das Verhalten des Kl. stehe dem von ihm geltend gemachten Fürsorgeanspruch entgegen.

Die Annahme, daß der durch den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes gekennzeichnete Vermögensnachteil allein und in besonderer Weise dem Risikofeld des Dienstherrn zuzuordnen ist, wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Kl. für die Fahrt am 20.6.1989 Wegstreckenentschädigung erhalten hat und die Kosten als Werbungskosten steuerbegünstigend sich haben auswirken können. Die dem Kl. nach § 98 NdsBG i. V. mit § 6 I BRKG gewährte Wegstreckenentschädigung dient dem Ausgleich der durch die Benutzung des Fahrzeugs entstandenen Mehrkosten durch eine Pauschalleistung. Dabei sind berücksichtigt die laufenden Kosten der Kraftfahrzeughaltung (Kraftstoff, Öl, Fett, Instandhaltung, Bereifung und Pflege) und die festen Kosten (Abschreibung, Verzinsung, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherung und Garagenmiete), letzteres, also auch die Versicherungskosten, lediglich zu einem angemessenen Teil, weil sie grundsätzlich in den privaten Lebensbereich fallen (vgl. Kopitzki-Irlenbusch, Das ReisekostenR des Bundes, Loseblattsammlung, Stand. September 1993, § 6 Rdnr. 11). Zu diesen den notwendigen Betriebskosten zuzuordnenden Aufwendungen für eine Pflichtversicherung gehört auch der Verlust eines Schadensfreiheitsrabattes. Denn dieser führt lediglich dazu, daß für eine bestimmte Zeit erhöhte Versicherungsbeiträge erhoben werden. Grundsätzlich mag - wie der VGH München in dem bereits erwähnten und den Bet. bekannten Urteil vom 14.9.1992 (NVwZ-RR 1993, 318 L = DVBl 1993, 396) entschieden hat - die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung die Geltendmachung weiterer Betriebskosten unter Berufung auf die allgemeine Fürsorgepflicht ausschließen, insbesondere dann, wenn - wie in dem von dem VGH München entschiedenen Fall - von dem Beamten ein Kraftfahrzeug mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten und deshalb erhöhte Wegstreckenentschädigung gewährt wird (§ 6 II BRKG). jedoch kann das nur im Regelfall gelten, nicht aber in dem hier zu beurteilenden besonderen Einzelfall. Der Regelfall ist dadurch gekennzeichnet, daß der Dienstreisende selbst entscheiden kann, ob er sein Fahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellt oder nicht; er geht das Risiko eines Unfalls und damit auch das Risiko des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes bewußt ein oder unternimmt die Dienstreise mit anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln. Der hier zu beurteilende Einzelfall ist aber dadurch gekennzeichnet, daß für den Kl. am 20.6.1989 diese Wahlmöglichkeit nicht zur Verfügung stand; aufgrund der entsprechenden schriftlichen Anordnung und der dringend erforderlichen Ermittlungen, für die ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung stand, konnte sich der Kl. dem Einsatz seines eigenen Fahrzeuges nicht entziehen (vgl. zu diesem Gesichtspunkt O VG Lüneburg, Urt. v. 8.6.1988 - 5 A 163/85 - 5-7784). Der Umstand, daß der Dienstherr den Kl. in das mit der Dienstreise verbundene Risiko hineingedrängt hat, rechtfertigt es nicht, den aufgrund der Dienstreise dann entstandenen Verlust des Schadensfreiheitsrabattes, der zu einer Beitragserhöhung von insgesamt 555,80 DM geführt hat, als durch die Wegstreckenentschädigung in Höhe von insgesamt 60,10 DM in einer der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entsprechenden Weise ausgeglichen anzusehen. Vielmehr rechtfertigt dieses Verhalten es, den durch den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes gekennzeichneten

Vermögensnachteil allein und in besonderer Weise dem Risikofeld des Dienstherrn zuzuordnen. Die Wegstreckenentschädigung kann nicht als ausgleichender Vorteil angesehen werden. Zwar handelt es sich bei der Wegstreckenentschädigung um einen pauschalen Ausgleich für notwendige Betriebskosten und bleibt dieser Ausgleich auch hinsichtlich der Versicherungskosten der Höhe nach unverändert, unabhängig davon, ob der Begünstigte aufgrund eines Schadensfreiheitsrabattes niedrige oder aufgrund des Verlustes eines Schadensfreiheitsrabattes höhere Beiträge zahlt. Angesichts der geringen anteiligen auf die Versicherungskosten entfallenden Höhe der Wegstreckenentschädigung kann dies aber dann nicht als Ausgleich angesehen werden, wenn der Dienstherr - wie hier - die Verwendung des eigenen Kraftfahrzeuges angeordnet, der Beamte sich dem unter den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht entziehen konnte und dies im Vergleich zur gewährten Wegstreckenentschädigung (60,10 DM) zu einer unverhältnismäßigen Beitragserhöhung (555,80 DM) geführt hat.

Die Steuerbegünstigung (vgl. § 9 EStG) stellt lediglich einen Ausgleich für den Einsatz des Fahrzeuges zur Erzielung des zu versteuernden Einkommens dar; hiervon wird der anlässlich des Unfalls entstandene Verlust des Schadensfreiheitsrabattes nicht erfaßt.

Den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes im Rahmen der Anwendung des § 87 I NdsBG wegen der besonderen Umstände des hier zu beurteilenden Einzelfalles dem Risikofeld des Dienstherrn zuzuordnen, steht auch nicht entgegen, daß dieser Verlust im Rahmen der Deliktshaftung (§ 823 I BGB) nur dann als ausgleichspflichtig angesehen wird, wenn der Halter in Anspruch genommen wird, obgleich sein Fahrzeug von Unbefugten benutzt wurde (vgl. BGHZ 66, 398 [400] = NJW 1976, 1846 = LM § 823 [F] BGB Nr. 34). Denn bei dem hier nach § 87 I NdsBG zu beurteilenden Anspruch geht es nicht um eine Deliktshaftung und deren Voraussetzungen, nach denen nur der Schutz bestimmter Rechtsgüter vorgesehen ist, sondern - wie bereits ausgeführt - um die Beantwortung der Frage, ob der Verlust des Schadensfreiheitsrabattes allein und in besonderer Weise dem Dienstherrn zuzuordnen ist. Das ist unter Berücksichtigung der dargestellten Einzelfallumstände deshalb zu bejahen, weil der Dienstherr - vielleicht ähnlich, wie derjenige, der ein Kraftfahrzeug unbefugt benutzt - das Eigentum des Beamten, ohne daß dieser darüber frei entscheiden kann, für eigene Aufgaben als Verwaltungsmittel einsetzt.

Der über einen Ausgleich in Höhe von 555,80 DM hinausgehende Ausgleich in Höhe von insgesamt 860,23 DM ist nicht gerechtfertigt. Denn über den Betrag von 555,80 DM hinausgehende Versicherungsbeiträge entstehen nur, wenn - wie der Kl. selbst vorträgt - ein weiterer Unfall des Kl. zu einem erneuten Verlust des Schadensfreiheitsrabattes führt. Ob dies aufgrund einer deliktischen Haftung (§ 823 I BGB) die zivilgerichtliche Feststellung rechtfertigt, daß der Schädiger auch diesen Schaden auszugleichen verpflichtet ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls gebietet § 87 I NdsBG, der hier allein als Anspruchsgrundlage in Frage kommt, unter Berücksichtigung der vorstehenden im einzelnen dargestellten Voraussetzungen einen Ausgleich für diesen hypothetischen Vermögensverlust nicht. Denn dieser ist nicht unmittelbar und allein auf das Verhalten der Bekl. zurückzuführen und ihrem Risikobereich zuzuordnen.

Das gleiche gilt für die von dem Kl. geltend gemachte Zahlung der Schadenssumme (860,23 DM) an die Haftpflichtversicherung zur Abwendung des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes.

---